

Regierungsratsbeschluss

vom 7. November 2022

Nr. 2022/1623

Projekt Walderschliessung 2022-2026 Forstkreis Olten-Gösgen; Projektgenehmigung und Zusicherung von Kantonsbeiträgen

1. Erwägungen

Das mit RRB Nr. 2018/1569 vom 22. Oktober 2018 genehmigte Projekt «Waldwegsanierungen 2018-2021 Forstkreis Olten-Gösgen» wurde per 31. Dezember 2021 abgeschlossen. Insgesamt wurden mit diesem Projekt in den Wäldern des Forstkreises Olten-Gösgen 41 Waldwegsanierungen realisiert. Die dafür ausgewiesenen Kosten betrugen 960'846 Franken, wobei der Kanton diese Waldwegsanierungen mit 485'977 Franken unterstützte. Die fachgerechte Ausführung wurde durch die zuständigen Kreisförster kontrolliert.

Zwanzig öffentliche Waldeigentümer und ein privater Waldeigentümer im Forstkreis Olten-Gösgen ersuchen den Kanton um die Zusicherung von Kantonsbeiträgen in der Höhe von 682'000 Franken an die in der nächsten Periode von 2022-2026 vorgesehenen Waldwegsanierungen mit einem Kostenvoranschlag von 1'741'500 Franken. Mit der finanziellen Unterstützung wird für die Waldeigentümer ein Anreiz geschaffen, die Waldwege so zu sanieren, dass sie auch in Zukunft für die Holznutzung sowie die erholungssuchende Bevölkerung zur Verfügung stehen. Das detaillierte Projekt mit allen Gesuchstellern ist beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) einsehbar.

Das «Projekt Walderschliessung 2022-2026 Forstkreis Olten-Gösgen» ist eine Fortsetzung des 2021 abgeschlossenen Projekts des Forstkreises Olten-Gösgen. Neu beträgt die Projektlaufzeit fünf statt vier Jahre. Aufgrund Verzögerungen bei der Umsetzung diverser Instandsetzungen fallen die Kosten höher aus als beim abgeschlossenen Projekt. Die Abstufungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller und die Beitragssätze beziehen sich auf das Jahr 2022 und bleiben während der Projektdauer 2022-2026 unverändert.

Das vorliegende Projekt entspricht der Waldgesetzgebung sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. Die Auflagen in den Weisungen Walderschliessung 2020-24 des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, sowie die Auflagen des Gewässerschutzes und Wasserbaus sind einzuhalten. Bei Ausbauten mit Terrainveränderungen muss gemäss § 3 Absatz 2 Buchstabe j der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) vom 3. Juli 1978 ein Baugesuch eingereicht werden.

Nach § 26 Absatz 2 und 4 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 kann der Kanton forstliche Erschliessungsanlagen mit Finanzhilfen unterstützen. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt maximal 70 % der beitragsberechtigten Kosten. Finanzhilfen für öffentliche Waldeigentümer sind nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzustufen. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995, bei den Einheitsgemeinden nach § 50bis WaVSO. Für den Privatwald resp. Staatswald werden die Beiträge nicht abgestuft. Für die Forstbetriebsgemeinschaften mit einem vom Kanton genehmigten Vertrag zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Wälder mehrerer Waldeigentümer richtet sich die Abstufung nach § 50ter WaVSO.

2. **Beschluss**

Gestützt auf § 26 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 sowie § 38bis des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) vom 3. Dezember 1978:

- 2.1 Dem «Projekt Walderschliessung 2022-2026 Forstkreis Olten-Gösgen» wird die Zustimmung erteilt. Die durch den Gewässerschutz und Wasserbau formulierten Bedingungen sind in den jeweiligen Detailprojekten und Baugesuchen zu berücksichtigen.
- 2.2 Die Beiträge werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden von 0-100 % abgestuft. Für den Privatwald bzw. die Privatwaldgenossenschaften sowie den Staatswald erfolgt keine Abstufung. Der maximale Beitrag beträgt 70 %. Die Abstufungen und Beitragssätze bleiben während der gesamten Projektdauer unverändert.
- 2.3 Den Beitragsempfängern wird an das Projekt mit einem Kostenvoranschlag von 1'741'500 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 682'000 Franken zugesichert. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 5620000 70.000330.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Auflagen zum Projekt Walderschliessung 2022 – 2026 Forstkreis Olten-Gösgen

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung
Waldeigentümer, Forstbetriebe, Forstreviere (21; *Versand durch AWJF*)